

S a t z u n g

der Gemeinde Gusborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion (§ 39 Abs. 6 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates 16,00 € je Sitzung gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % der oder des Vertretenen, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist.
Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag von 0,00 € zuzüglich 0,00 € je der Fraktion angehörenden Ratsmitglied.

§ 3

Förderung der Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten jährlich einen Geschäftskostenzuschuss in Höhe von 0,00 € und für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied einen weiteren Zuschuss in Höhe von 0,00 €.

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Den Ratsmitgliedern wird gemäß § 39 NGO auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Absatz 1 nachweislich entstandene Verdienstaussfall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 6,00 €.
- (2) Verdienstaussfallentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.

Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 10,00 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 5 Fahrkosten

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von monatlich 5,00 €.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 200,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 17,50 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.
- (4) Im Vertretungsfall gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld wird nicht gezahlt, sofern Sitzungsgeld zusteht.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. In Eilfällen kann die Genehmigung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister erteilt werden; in diesen Fällen ist der Rat in der nächsten Sitzung von der Eilentscheidung zu unterrichten.
- (3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

§ 7 Ruhens des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 29.11.2000 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 04.07.2001, der 2. Änderungssatzung vom 18.03.2002 sowie der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2004 wieder.